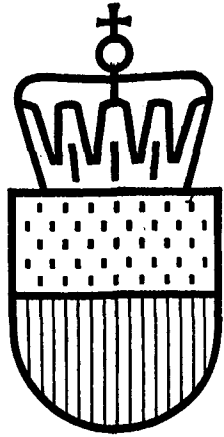


Liechtensteiner Volksblatt



Bezugspreise: Inland und Schweiz jährlich Fr. 18.—, halbjährlich Fr. 9.50, vierteljährlich Fr. 4.80. Ausland jährlich Fr. 36.—, halbjährlich Fr. 18.—.
Bestellungen nehmen entgegen: Die Postämter und die Verwaltung des «Liechtensteiner Volksblatt» in Vaduz, Altenbachstrasse, Tel. (075) 221 43, Postcheckkonto IX 2988 St. Gallen. Redaktion: Vaduz, Commerzhaus, Telefon (075) 213 94. Druck: Buchdruckerei Gutenberg, Schaan, Liechtenstein

Anzeigenpreise: Die einspaltige Millimeter-Zeile: Anzeigen Reklame
Inland 10 Rp. 25 Rp.
Angrenzendes Rheintal, Sargans bis Sennwald 12 Rp. 27 Rp.
Schweiz 13 Rp. 29 Rp.
Uebrigtes Ausland 15 Rp. 33 Rp.
Anzeigenannahme: Für das Inland, Verwaltung in Vaduz, Telefon 221 43
Für das Rheintal, die Schweiz und das übrige Ausland «ASSA» Schweizer
Annoncen AG. St. Gallen, Telefon (071) 22 26 26 und übrige Zweigggeschäfte.

Amtliches Publikationsorgan

des Fürstentums Liechtenstein

AZ Vaduz - Samstag, 22. Februar 1964

Erscheint Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Samstag

98. Jahrgang — Nr. 29

Die zweite AHV-Revision ist in Kraft getreten

(Mitg.) - Mit der Ausgabe des Gesetzes über die AHV am 10. Februar 1964, trat die vom Landtag am 28. Dezember 1963 beschlossene Revision in Kraft. Was brachte nun die AHV-Revision?

Für die Rentenbezüger die Erhöhung ihrer Renten und zwar:

1. für die Uebergangsrentner eine Verdoppelung der früheren Rentenansätze. Die nachstehende Tabelle zeigt die neuen Rentenansätze sowie die Entwicklung seit 1954:

	1954 Fr.	ab 1. Jan. 1960 Fr.	neu ab 1. Jan. 1964 Fr.
Einfache Altersrente	480.—	600.—	1 200.—
Ehepaaraltersrente	770.—	960.—	1 920.—
Witwenrente	375.—	480.—	960.—
Einfache Waisenrente	145.—	240.—	480.—
Vollwaisenrente	215.—	360.—	720.—

Die neuen Uebergangs-Rentenansätze sowie die Nachzahlungen für Januar wurden bereits am 11. Februar ausbezahlt. Gleichzeitig wurde mit der Erhöhung der Uebergangsrenten, die

für den Anspruch massgebende Einkommensgrenze wesentlich heraufgesetzt. Die Einkommensgrenze beträgt für die:

	Fr.	Fr.
einfache Altersrente	4 500.—	(früher 2 400.—)
Ehepaaraltersrente	7 200.—	(früher 3 900.—)
Waisen- u. Vollwaisenr.	2 400.—	(früher 1 200.—)

Mit dieser Erhöhung der Einkommensgrenze dürfen nun auch die Personen die Bezugsberechtigung erlangen, die in den letzten Jahren wegen Ueberschreitens der Einkommensgrenze abgewiesen werden mussten. Alle diese Personen sollten bei ihrem zuständigen Gemeindekassier einen neuerlichen Antrag stellen, sofern ihr Einkommen nicht die vorerwähnten Grenzen überschreitet.

2. Für die ordentlichen Renten wurde das Minimum und das Maximum erhöht. Die nachstehende Tabelle weist die Minimal- und Maximalansätze der einzelnen Rentenarten aus und zeigt gleichzeitig die Entwicklung dieser Renten seit 1954:

	1. Januar 1955		1. Januar 1960		neu ab 1. Januar 1964	
	Min. Fr.	Max. Fr.	Min. Fr.	Max. Fr.	Min. Fr.	Max. Fr.
Einfache Altersrente	480.—	1 500.—	750.—	1 700.—	1 200.—	2 400.—
Ehepaaraltersrente	770.—	2 400.—	1 200.—	2 720.—	1 920.—	3 840.—
Witwenrente	375.—	750.—	600.—	1 360.—	960.—	1 920.—
Einfache Waisenrente	145.—	360.—	300.—	680.—	480.—	960.—
Vollwaisenrente	215.—	540.—	450.—	1 020.—	720.—	1 440.—



Rückblickend darf man feststellen, dass seit Einführung der AHV Verbesserungen der Renten eintraten, welche die im gleichen Zeitraum eingetretene Teuerung ganz wesentlich übersteigen, d. h. es fanden namhafte Realverbesserungen statt. Selbstverständlich reichen auch die neuen Renten nicht zum Bestreiten der Existenz, aber das sieht auch unser Rentensystem gar nicht vor, denn die sogenannten Basisrenten sollen nur einen partiellen Teil der Existenz sichern und der Rest soll von jedem einzelnen durch Selbstvorsorge abgedeckt werden. Sollten evtl. eines Tages Renten bezahlt werden müssen, welche die Existenz sichern, wäre eine massive Erhöhung der Beiträge unumgänglich.

Weiters sieht die AHV-Revision ab 1. Januar 1964 neue Rechte auf zusätzliche Leistungen für folgende Personengruppen vor:

- Ehefrauen im Alter von 45-60 Jahren, deren Gatten bereits eine einfache Altersrente beziehen, haben Anspruch auf eine Zusatzrente von 40% der Rente des Ehemannes;
- Kinder unter 18 Jahren, deren Eltern bereits eine Altersrente beziehen, haben Anspruch auf eine Zusatzrente von 40% der einfachen Rente des Vaters evtl. der Mutter;
- Waisen, die bereits im Genuss einer Waisenrente sind, bleiben inskünftig bis zum vollendeten 25. Altersjahr rentenberechtigt, sofern sie sich noch in der Berufsausbildung (Schule, Lehre oder Studium) befinden.

Sämtliche Personen, die unter eine der oben erwähnten Gruppen fallen, wollen dies bei der AHV schriftlich melden.

Die ordentlichen AHV- und Invalidenrenten gelangen mit den neuen Ansätzen sowie die Nachzahlungen für die Monate Januar und Februar 1964 im ersten Drittel des März zur Auszahlung.

Für Waisen, die noch in Berufsausbildung stehen, das 25. Altersjahr aber noch nicht zurückgelegt haben und denen auf Grund der alten Gesetzgebung die Rente bereits entzogen wurde, haben ab 1. Januar 1964 neuerlich Anspruch auf Waisenrenten. Personen bei denen dies zutrifft, wollen sich bei der AHV mit Beilage des Lehrvertrages oder einer Bestätigung der Schule schriftlich melden.

Die neuen Zusatzrenten sowie vereinzelte Rententeile (kombinierte Renten Liechtenstein-Schweiz) können infolge des grossen Arbeitsanfalles durch die Revision frühestens im April zur Auszahlung gelangen.

Ausdehnung der degressiven Beitragsskala

Bisher bezahlten die Selbständigerwerbenden bis zu einem Erwerb von 1 500.— Fr. 2% AHV-Beitrag. Ab dieser Grenze stieg der Beitrag an, um dann bei Fr. 4 200.— die 4% zu erreichen. Inskünftig werden bis zu einem Erwerb von 3 000.— Fr. 2% bezahlt. Ab dieser Limitierung erhöht sich der Satz wie bis anhin und erreicht bei 7 200.— Fr. Erwerb die 4%. So zahlt z. B. ein Selbständigerwerbender bei einem Einkommen von:

3 000.— neu 2.00% = 60.— früher 2.75% = 82.—
4 200.— neu 2.75% = 108.— früher 4.00% = 168.—

Wie die beiden Beispiele zeigen, wurde für die Selbständigerwerbenden mit niedrigen Einkommen, hinsichtlich der seit 1954 eingetretenen Teuerung, weitgehend Rechnung getragen.

Die vorerwähnte Behauptung, dass die neuen Rentenverbesserungen wesentlicher Natur sind, wird durch die Ausgaben bewiesen, die der AHV bereits im laufenden Jahr eine Mehrbelastung von rund 650 000.— Fr bringt.

Zum 100. Todestag von Rektor Peter Kaiser

Am 23. Februar 1864 verstarb einer unserer grössten Landsleute, Rektor Peter Kaiser, hat sich als Lehrer, Politiker und Geschichtsschreiber einen grossen Namen gemacht. Eine Würdigung des grossen Liechtensteiner finden Sie im Inneren des Blattes. Unser Bild zeigt das Peter-Kaiser-Denkmal bei der Pfarrkirche in Mauren. (Photo Peter, Schaan)

Eine Frechheit sondergleichen!

Nachstehend veröffentlichen wir den Brief eines gewissen Herrn René Wirz, der an unsere Redaktion gerichtet ist und folgenden Wortlaut hat:

RENE WIRZ
Postfach 266, Basel 5, Schweiz

Monarchistische Landesbewegung

Sehr geehrte Herren,

Mit Bedauern haben wir festgestellt, dass Sie unsere Presseorientierung als einen Scherz publiziert hatten. Die Nachricht erhielten Sie wahrscheinlich von einem Fasnächtler, der unsere Orientierung als eine Ente bezeichnete. Wir bitten Sie, diese falsche Veröffentlichung richtig zustellen.

Zu Ihrer weiteren Information haben wir folgende Erklärungen beizufügen:

- Eine Presseorientierung in diesem Ausmass kann ja keine Finte sein, da der Aufwand viel zu gross ist.
- Unsere Bewegung stellt sich aus natürlichen und juristischen Personen jedes Standes zusammen.
- Wir sind keine politische Partei, die Ihr Ziel in einer Macht der Regierung sieht.
- Die Landesbewegung führt zu allgemeinem Wohlstand und Zufriedenheit der beteiligten Bevölkerung und Kreise.
- Unser Programm, das der Unterdrückung des Volkes durch einen anderen Staat entgegensteuert und die Freiheit fördert, sei es in sozialer, finanzieller, wirtschaftlicher oder kultureller Hinsicht, wird in allgemeinen Kreisen im Land gutgeheissen.
- Wir sind uns bewusst, dass wir gewissen Kreisen nicht willkommen sind, sind aber jederzeit bereit mit Ihnen zu verhandeln, sofern die Bedingungen im Rahmen des Möglichen bleiben.

Gerne sehen wir eine Zusammenarbeit mit Ihrem Parteiorgan, sind aber bei contra gerichteten Publikationen bereit, für unsere Interessen einzustehen. Wir werden nicht zurückschrecken, alle uns zur Verfügung stehenden Mittel gegen Sie einzusetzen, sollten Sie gegen uns Stellung nehmen. Unser Programm ist deutlich und klar zu verstehen und ist auf Gegenseitigkeit gestützt.

Mit freundlichen Grüßen
gez. R. Wirz

Betr.: 1 Copie
geht zur Information an das
Liechtensteiner Vaterland

Unser Kommentar zu diesem Schreiben:

René Wirz scheint ein sehr arroganter Herr zu sein, der sich in seiner Pressepublikation, die wir als Basler Fasnachtscherz glossierten, Gouverneur nennt. Wir möchten diesem «Gouverneur» in aller Öffentlichkeit folgende Frage stellen:

Gegen wen ist Punkt 5 Ihres Schreibens gerichtet?

Heisst es doch in diesem Passus:

Unser Programm, das der Unterdrückung des Volkes durch einen anderen Staat entgegensteuert und die Freiheit fördert, sei es in sozialer, finanzwirtschaftlicher oder kultureller Hinsicht, wird in allgemeinen Kreisen im Land gutgeheissen.

Wir fordern Sie auf, diesen Staat namentlich zu nennen! Jedenfalls betrachten wir Ihre Machenschaften als unerwünschte Einmischung eines Ausländers in unsere eigenen Angelegenheiten. Das wird unsere Behörden wahrscheinlich dazu veranlassen, sich näher für diesen Herrn «Gouverneur» zu interessieren, der Liechtenstein mit seinen absurden Ideen «beglücken» will.

Schlossstrasse gesperrt

Wegen Holzarbeiten bleibt die Strasse von Schloss Vaduz nach Triesenberg ab kommenden Montagmorgen, den 24. Februar 1964, bis und mit Samstagmittag, den 29. Februar, für jeden Verkehr gesperrt.